

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Stadtgemeinde Ybbs an der Donau	
22. Juli 2019	
Zahl	
mit E-Mail: anlagen_bhme@noel.gv.at	
Fax: 02752/9025-32231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

MEW2-BA-04338/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bezug

BearbeiterIn
Fellnhofer Astrid

(0 2752) 9025

Durchwahl
32239

Datum

18.07.2019

Betrifft

Billa Aktiengesellschaft; Änderung der Betriebsanlage durch die Erweiterung der bestehenden Lebensmittelfiliale Penny im Standort 3370 Ybbs, Grst. Nr. 337/5, KG und Stadtgemeinde Ybbs; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Billa Aktiengesellschaft hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch **die Erweiterung der bestehenden Lebensmittelfiliale Penny** im Standort 3370 Ybbs, Grst. Nr. 337/5, KG und Stadtgemeinde Ybbs, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 25.09.2019

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Melk einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Melk alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. **Stadtgemeinde Ybbs an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3370 Ybbs an der Donau mit dem Ersuchen**
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.
-
1. Billa Aktiengesellschaft, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Ing. Fahrngruber-Biernbaum, Ing. Raschbacher)
 5. Abteilung Anlagentechnik mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik (DI Rainbauer)
 6. Stadtgemeinde Ybbs an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3370 Ybbs an der Donau als Vertreter des angrenzenden öffentlichen Gut
 7. Wasserverband am Oberen Ybbser Mühlbach, Hart-Ortsplatz 1, 3304 St. Georgen/Ybbsfelde als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgen. Amstetten, Ardagger Straße 28, 3300 Amstetten
 - als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 - mit dem Ersuchen um Anschlag der Verständigung in der gegenständlichen Wohnhausanlage
 9. Billa Immobilien GmbH (FN 92481b), Industriezentrum NÖ-Süd, Str. 3, Obj. 16, 2355 Wiener Neudorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. Freiwillige Feuerwehr Ybbs/Donau, Bahnhofstrasse 12, 3370 Ybbs an der Donau
 11. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
 12. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
 13. Straßenmeisterei Blindenmarkt, Auhofstraße 20, 3372 Blindenmarkt

Für den Bezirkshauptmann
Mag. F r i e d l, LL.M.

